

Lösungshinweise zu
„Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des
Unternehmens in Krise und Insolvenz“

Dr. Rainer Riggert
Rechtsanwalt

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 1

- Lösung

- 4.3.1

Ein derartiges Konzept kann gegen § 138 BGB (Sittenwidrigkeit) verstoßen. Gläubigern, die nicht aus einem Liquidationserlös bzw. aus dem Kaufpreis befriedigt werden können, verbleibt nur die leere Hülle der Gesellschaft als Haftungssubstrat ohne Chancen einer Realisierung. Das Reichsgericht hat ähnliche Sachverhalte als Aussaugung bezeichnet. Im einzelnen ist die Behandlung streitig, insbesondere welche subjektiven Voraussetzungen bei den Beteiligten vorliegen müssen.

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 2

- Lösung
 - 4.3.2
 - Insolvenzvermeidender prepackaged plan
 - (Typischer) prepackaged plan

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 3

- Lösung

- 4.3.3

- Es liegt ein Verstoß gegen § 224 InsO vor

- Das Insolvenzgericht hat den Plan gemäß § 231 Abs. 1 Ziff. 1 InsO zurückzuweisen und eine Frist zur Nachbesserung zu setzen (es handelt sich um einen durch Umgestaltung des Plans behebbaren Mangel)

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 4

- Lösung
 - 4.3.4
 - Schuldner
 - Insolvenzverwalter
 - Insolvenzverwalter im Auftrag der Gläubigerversammlung (hier ist der Insolvenzverwalter ggfs. auf Grundlage konkreter Weisungen der Gläubigerversammlung tätig)
 - Nicht: Gläubiger bzw. Gläubigergesamtheiten (anders noch § 255 RegEInsO)

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 5

- Lösung
 - 4.3.5
 - Sanierungserleichterung (Gläubiger/Kunden des Schuldners wird going concern signalisiert)
 - Insolvenzplanperspektive
 - Kostenersparnis durch geringe Gebühren des Sachwalters
 - Höhere Erlöse für Absonderungsberechtigte (keine Feststellungspauschale)
 - Professionelle Abwicklung durch (neuen) Sanierungsexperten in Geschäftsleitung
 - Bisherige Geschäftsleitung ausgeschieden/entbunden

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 6

- Lösung

- 4.3.6

- Insolvenzplan hat keinen Mangel, im US–
amerikanischen Verfahren (Vorbild der
Vorschrift) ist dies der Regelfall. Zweck ist die
rasche Erledigung dieser Gläubiger
 - Nach deutschem Recht aber Risiko nach § 245
Abs. 2 Nr. 3 InsO (bei Verfehlen der Mehrheit
des § 244 InsO)

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 7

- Lösung
 - 6.1.5.1
 - Schuldner hat Auskunft-, Mitwirkungs- und Bereitschaftspflichten (§ 20 Abs. 2 InsO iVm. § 97 Abs. 2 InsO)
 - Vorläufiger Insolvenzverwalter hat Zwangsbefugnisse (§ 22 Abs. 3 InsO)
 - Bei einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter geht auf diesen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über
 - Beim schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter stehen alle Verfügungen des Schuldners unter einem Zustimmungsvorbehalt

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 8

- Lösung
 - 6.1.5.2
 - Über die Eigenverwaltung entscheidet das Insolvenzgericht erst mit Insolvenzeröffnung
 - Nach ganz überwiegender Auffassung ist die Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung nicht möglich
 - Teilweise wird ein sog. „Frustrationsverbot“ angenommen, d. h. das Insolvenzgericht sollte keine starke vorläufige Insolvenzverwaltung anordnen, da damit die spätere Eigenverwaltung obsolet wird

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 9

- Lösung
 - 6.1.5.3
 - Nachträgliche Anordnung: Erste Gläubigerversammlung kann die Eigenverwaltung beantragen, Gericht hat dann ohne weitere Prüfung anzuordnen (§ 271 InsO)
 - Aufhebung der Anordnung: Wenn Gläubigerversammlung dies beantragt, oder von Insolvenzgläubigern oder absonderungsberechtigten Gläubigern und die Voraussetzungen des § 270 Abs. 2 Nr. 3 InsO nicht (mehr) vorliegen

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 10

- Lösung
 - 6.1.5.4
 - Dem Schuldner obliegt die Verwaltungs- und Verfügungsmacht, die Erfüllung bzw. Nichterfüllung von Vereinbarungen, die Berichterstattung im Berichtstermin, die Rechnungslegung und die Verwertung von Absonderungsrechten
 - Dem Sachwalter obliegt die Überwachung des Schuldners, Zustimmung zu ggfs. zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften, Insolvenzanfechtung, die Überwachung der Planerfüllung bei einem Insolvenzplan

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 11

- Lösung

- 6.1.5.5

Bislang ist nach deutschem Verständnis eine neutrale Person dafür zuständig, die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung zu gewährleisten (Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter). Der Schuldner hat durch Insolvenzantrag dokumentiert, dass er zur Gläubigerbefriedigung nicht in der Lage ist. Die Eigenverwaltung widerspricht diesem Grundsatz, indem sie dem Schuldner eine maßgebliche Zuständigkeit bei der Gläubigerbefriedigung einräumt.

Der Gesetzgeber verspricht sich in Anlehnung an das amerikanische Recht eine Erhöhung der Sanierungschancen für insolvente Unternehmen und verfolgt damit auch wirtschaftspolitische Ziele (Erhalt der Wirtschaft, Erhaltung von Arbeitsplätzen)

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 12

- Lösung

- 6.3.8.1

In jeder Gruppe muss eine Kopf- und eine Summenmehrheit vorliegen (§ 244 Abs. 1 InsO). Es reicht also nicht wenn die Mehrheit der Gruppen zustimmt.

→ Die Mehrheit der Gruppen genügt nach § 245 InsO, wenn verschiedene weitere Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, wenn

- Gläubiger der Gruppe voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stehen würden
- kein anderer gleichrangiger Gläubiger bessergestellt wird

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 13

- Lösung

- 6.3.8.2

Für die salvatorische Klausel werden Mittel in einer Reservefunktion gehalten, um an etwaig benachteiligte Gläubiger Ausgleichzahlungen erbringen zu können und um dadurch die Umsetzung des Insolvenzplans zu gewährleisten. Andernfalls kann dieser nach §§ 245, 251, 247 InsO scheitern.

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 14

- Lösung
– 6.3.8.3

Inhalt der Pflicht	Regelung
Auskunftspflicht	§ 97 Abs. 1 InsO
Unterstützungspflicht	§ 97 Abs. 2 InsO
Bereithaltungspflicht	§ 97 Abs. 2 InsO

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 15

- Lösung

- 6.3.8.4

- § 244 Abs. 1 InsO würde eine Kopf- und Summenmehrheit in jeder der sechs Gruppen voraussetzen
 - Nach § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO würde eine Mehrheit von vier Gruppen benötigt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen (Benachteiligungsverbot, keine Schlechterstellung als ohne Insolvenzplan) erfüllt sind.
 - Potentiell verbündete Gruppen des Kreditinstituts sind die Arbeitnehmer und die Gruppe der absonderungsberechtigten Lieferantengläubiger, diese sind an einer Fortführung des Unternehmens typischerweise interessiert.

Lösungshinweise zu „Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens in Krise und Insolvenz“ 16

- Lösung

- 6.3.8.5

- Die Gesellschafter können nachrangige Gläubiger (§ 225 InsO) aber auch nicht nachrangige Insolvenzgläubiger sein, dann Zuordnung zu den jeweiligen Gruppen
 - Problem des § 245 Abs. 2 Nr. 2 InsO: Weder der Schuldner noch eine an ihm beteiligte Person darf einen wirtschaftlichen Wert erhalten